

1298 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

3. 10. 1974

Regierungsvorlage**ПРОТОКОЛЛ****zum Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 28. Februar 1959**

Die Vertragsschließenden Teile, vom Wunsch geleitet, den in Moskau am 28. Februar 1959 unterzeichneten Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu ergänzen, sind wie folgt übereingekommen:

1. Soweit es nicht den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über diejenigen Gebiete, zu welchen der Zutritt aus Gründen der staatlichen Sicherheit untersagt oder eingeschränkt ist, widerspricht, ist es dem Konsul, den Beamten des Konsulardienstes und den Mitarbeitern des Konsulates gestattet, sich innerhalb ihres Amtsbereiches zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten frei zu bewegen.

2. Der Konsul und die Beamten des Konsulardienstes sind berechtigt, innerhalb ihres Amtsbereiches mit allen Staatsangehörigen des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sie aufzusuchen, zu beraten und ihnen jedwede Hilfe zu leisten, einschließlich von Maßnahmen zur Gewährung von Hilfe in rechtlichen Angelegenheiten, wenn dies notwendig ist. Der Empfangsstaat wird den Verkehr eines Staatsangehörigen des Entsendestaates mit dem Konsul oder mit einem Beamten des Konsulardienstes sowie seinen Zutritt zum Konsulat in keiner Weise beschränken.

3. Die zuständigen Behörden des Empfangsstaates werden den Konsul oder einen Beamten des Konsulardienstes von einer Verhaftung oder jeder sonstigen Art der Entziehung der persönlichen Freiheit eines Staatsangehörigen des Entsendestaates in Kenntnis setzen, damit er die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen des Betroffenen ergreifen und damit der Betroffene den Schutz des Konsuls in Anspruch nehmen kann. Diese Verstän-

ПРОТОКОЛ**к Консульскому Договору между Австрийской Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик от 28 февраля 1959 года**

Договаривающиеся Стороны, желая дополнить Консульский Договор между Австрийской Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик, подписанный в Москве 28 февраля 1959 года, согласились о нижеследующем:

1. Поскольку это не противоречит законам и правилам государства пребывания о районах, въезд в которые запрещается или ограничивается по соображениям государственной безопасности, консулу, должностным лицам консульской службы и сотрудникам консульства разрешается свободно передвигаться в пределах консульского округа для выполнения своих служебных обязанностей.

2. Консул и должностные лица консульской службы имеют право в пределах своего консульского округа сноситься с любым гражданином представляемого государства, посещать его, давать ему советы и оказывать всяческое содействие, включая принятие мер для оказания ему правовой помощи, когда это необходимо. Государство пребывания никоим образом не ограничивает сношение гражданина представляемого государства с консулом или должностным лицом консульской службы и доступ его в консульство.

3. Компетентные органы государства пребывания уведомляют консула или должностное лицо консульской службы об аресте или лишении личной свободы в иной форме гражданина представляемого государства с тем, чтобы консул смог принять необходимые меры по защите прав и интересов этого гражданина, а также с тем, чтобы такой гражданин смог воспользоваться консульской защитой. Такое уведомление делается незамедлительно,

digung erfolgt unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach der Verhaftung oder der sonstigen Art der Entziehung der persönlichen Freiheit.

4. Der Konsul oder Beamte des Konsulardienstes ist berechtigt, mit einem Staatsangehörigen des Entsendestaates, der verhaftet oder dem seine persönliche Freiheit auf sonstige Art entzogen worden ist, innerhalb von vier Tagen nach der Verhaftung oder der Entziehung der persönlichen Freiheit in Verbindung zu treten und ihn zu besuchen.

Unbeschadet seiner sonstigen Rechte auf Grund des Konsularvertrages hat sich der Konsul jedoch insoweit eines Einschreitens nach diesem Punkt zu enthalten, als der Betroffene dagegen ausdrücklich in Anwesenheit des Konsuls und eines Vertreters der zuständigen Behörden des Empfangsstaates Einspruch erhebt.

5. Die in Punkt 4 dieses Protokolls genannten Rechte des Konsuls oder eines Beamten des Konsulardienstes, einen Staatsangehörigen des Entsendestaates, der verhaftet oder dem in sonstiger Weise die persönliche Freiheit entzogen worden ist, zu besuchen oder mit ihm in Verbindung zu treten, können in periodischen Abständen ausübt werden.

6. Die in den Punkten 4 und 5 dieses Protokolls genannten Rechte des Konsuls sind in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auszuüben; dabei wird vorausgesetzt, daß diese die genannten Rechte nicht aufheben.

Dieses Protokoll ist ein Bestandteil des am 28. Februar 1959 in Moskau unterzeichneten Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken. Das Protokoll bedarf der Ratifikation und tritt dreißig Tage nach dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Wien erfolgen wird.

Geschehen zu Moskau, am 31. Mai 1974, in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Haymerle m. p.

Für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:

Semskov m. p.

но не позднее трех дней со времени ареста или лишения личной свободы в иной форме.

4. Консул или должностное лицо консульской службы имеет право снестись и посетить гражданина представляемого государства, находящегося под арестом или лишенного личной свободы в иной форме, в течение четырех дней после ареста или лишения личной свободы.

Без ущерба для прав консула, предусмотренных Консульским Договором, консул все же должен воздержаться от каких-либо действий в соответствии с настоящим пунктом, если такой гражданин в присутствии консула и представителя соответствующих властей государства пребывания откажется от этого в определенно выраженной форме.

5. Права консула и должностных лиц консульской службы, указанные в пункте 4 настоящего Протокола, посещать и сноситься с гражданином представляемого государства, находящимся под арестом или лишением личной свободы в иной форме, предоставляются на периодической основе.

6. Права консула, указанные в пунктах 4 и 5 настоящего Протокола, осуществляются в соответствии с законами и правилами государства пребывания; при этом имеется в виду, что упомянутые законы и правила не должны аннулировать этих прав.

Настоящий Протокол является неотъемлемой частью Консульского Договора между Австрийской Республикой и Союзом Советских Социалистических Республик, подписанного в Москве 28 февраля 1959 года. Протокол подлежит ратификации и вступит в силу через тридцать дней со дня обмена ратификационными грамотами, который будет произведен в Вене.

Совершено в городе Москве «31» мая 1974 года в двух экземплярах, каждый на немецком и русском языках, причем оба текста имеют одинаковую силу.

По уполномочию
федерального президента
Австрийской Республики:

Haymerle m. p.

По уполномочию
Президиума верховного
Совета союза Советских
Социалистических Республик:

Semskov m. p.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Im Hinblick auf den zunehmenden Reiseverkehr hat sich der österreichisch-sowjetische Konsularvertrag vom 28. Februar 1959 (BGBl. Nr. 21/1960) als ergänzungsbedürftig erwiesen. Auf österreichischen Wunsch wurden daher in der Zeit vom 13. bis 17. Mai 1974 in Wien Verhandlungen mit einer sowjetischen Delegation geführt, als deren Ergebnis ein unterzeichnungsreifer Text eines Protokolls vorlag, das ergänzende Bestimmungen zum österreichisch-sowjetischen Konsularvertrag enthält. Die Ergänzungen betreffen den österreichischen Vorstellungen entsprechende Regelungen über das Besuchsrecht des Konsuls sowie über die Verständigungspflicht des Empfangsstaates in Fällen der Festnahme oder sonstigen Entziehung der persönlichen Freiheit eines Angehörigen des Entsendestaates. Das Protokoll wurde am 31. Mai 1974 anlässlich des offiziellen Besuchs von Bundeskanzler Doktor Kreisky in der Sowjetunion in Moskau unterzeichnet. Es ist Bestandteil des am 28. Februar 1959 in Moskau unterzeichneten Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und bedarf der Ratifizierung durch den Bundespräsidenten. Wegen seines gesetzsergänzenden Charakters bedarf es gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates. Eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist nicht erforderlich, da das Protokoll im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar ist. Das Protokoll hat keinen verfassungsändernden Charakter.

II. Besonderer Teil

Die Präambel trifft in üblicher Weise eine Aussage über den Zweck des Protokolls, das den österreichisch-sowjetischen Konsularvertrag vom 28. Februar 1959 ergänzen soll. Das Protokoll beinhaltet gegenüber dem Konsularvertrag keine Abänderungen, sondern lediglich Ergänzungen. Es kann daher als Zusatzprotokoll angesehen werden.

Zu Punkt 1:

Diese Bestimmung regelt die Bewegungsfreiheit des Konsuls, der Beamten des Konsulardienstes und der Mitarbeiter des Konsulates innerhalb ihres Amtsbereiches zur Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten. Im Gegensatz zu einer Reihe von bilateralen Konsularverträgen, die Österreich geschlossen hat, und zu Art. 34 der Wiener Konsularkonvention (BGBl. Nr. 318/1969), der mit Maßgabe der nationalen Sicherheitsbestimmungen allen Mitgliedern der konsularischen Vertretung volle Bewegungsfreiheit einräumt, beschränkt Punkt 1 des Protokolls diese Freiheit auf den Amtsbereich in örtlicher und auf die amtliche Tätigkeit in sachlicher Hinsicht.

Zu Punkt 2:

Diese Bestimmung findet ihre Entsprechung in Art. 36 Abs. 1 der Wiener Konsularkonvention, unterscheidet sich jedoch insofern von ihm, als in Punkt 2 des Protokolls selbst das auf den Amtsbereich beschränkte Recht des Konsuls geregelt ist, die Staatsangehörigen des Entsendestaates zu beraten und ihnen jedwede Hilfe zu leisten. Die Formulierung „Hilfe in rechtlichen Angelegenheiten“ umfaßt nach übereinstimmender Auffassung der österreichischen und der sowjetischen Seite nicht den Begriff der Rechtshilfe, sondern den Rechtsbeistand im weitesten Sinne.

Zu Punkt 3:

Diese Bestimmung behandelt die Verständigung des Konsuls oder eines Beamten des Konsulardienstes von einem Freiheitsentzug eines Angehörigen des Entsendestaates. Punkt 3 des Protokolls präzisiert, daß die erwähnte Verständigung spätestens innerhalb von drei Tagen zu erfolgen hat. Zum Unterschied von Art. 36 Abs. 1 der Wiener Konsularkonvention ist jedoch nicht vorgesehen, daß eine solche Verständigung nur auf „Verlangen“ des Betroffenen vorzunehmen ist. Die Verständigungspflicht ist vielmehr grundsätzlich absolut und hängt nicht mehr vom Willen des betroffenen Staatsbürgers ab. In konkreten Fällen werden allerdings die zuständigen Behörden des Empfangsstaates prüfen müssen,

ob die Verständigung des Konsuls oder eines Beamten des Konsulardienstes den angestrebten Zweck der Inanspruchnahme des konsularischen Schutzes durch den Betroffenen erfüllt, und der Konsul oder Beamte des Konsulardienstes wird gleichfalls untersuchen müssen, ob er in der Lage ist, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen des Betroffenen zu ergreifen.

Zu Punkt 4:

Das Besuchsrecht betreffend einen in Haft befindlichen Staatsangehörigen des Entsendestaates oder einen Staatsangehörigen des Entsendestaates, dem seine persönliche Freiheit auf sonstige Art entzogen worden ist, steht dem Konsul oder dem Beamten des Konsulardienstes innerhalb von vier Tagen nach der Verhaftung oder der Entziehung der persönlichen Freiheit zu.

Zu Punkt 5 und Punkt 6:

In Punkt 5 wird ausdrücklich festgehalten, daß die in Punkt 4 des Protokolls genannten Rechte in periodischen Abständen ausgeübt werden können, d. h. daß es sich hiebei um Rechte handelt, die nicht mit der einmaligen Ausübung erlöschen können.

Die Bestimmung, daß die in Punkt 4 und 5 dieses Protokolls festgelegten Rechte nur in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auszuüben sind, findet sich sowohl in der Wiener Konsularkonvention (Art. 36 Abs. 2) als auch in der Mehrzahl bilateraler von Österreich geschlossener Konsularverträge.

Die **Schlußbestimmungen** entsprechen der üblichen Form.